

- Morf, J., Predigt am Kommunion-Sonntage vor dem Betage 1839, nach dem Landsturm v. 6. Sept. in Wildberg. Winterthur.
- Moser, J., leichter und sicherer Weg zum Himmel. Unterrichts- u. Gebetbuch für fromme Katholiken, neu bearb. v. A. Tschepp. Einsiedeln 1842, Gebr. Benziger.
- Palmzweige aus dem deutschen Dichterhain d. Gegenwart. Zur Eröffnung u. Erbauung. 2. Bdhn. Zürich 1842, literar. Comptoir.
- Perty, M., allgem. Naturgeschichte. 1. Lief. Bern 1843, Fischer.
- Pfau, J. H., Dichterkänge. Winterthur 1840.
- Preß-Prozeß, der, des Landboten. Ebend. 1840.
- Psalter, der. Neu überseht. Festsgabe für Freunde des Wortes Gottes. Zürich 1842, Hanke.
- Reithardt, J. J., Gedichte. St. Gallen u. Bern 1842, Huber & Co. Röschen. Eine Sammlung von 100 kleinen Erzählungen für die zartere Kinderwelt. Chur, Grubenmann.
- Rueff, W., Konradin, der letzte Hohenstaufe, Trauerspiel in 5 Aufzügen. Weinfelden 1841.
- Rychner, J. J., Hippiatrik. 2. Bd. Bern 1842, Fischer.
- Scheitlin, P., biblische Geschichten des alten und neuen Testaments f. d. Jugend. 1. Band: Altes Testament. St. Gallen 1843, Triebelhorn.
- Siegfried, H., geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom Rütlibund bis zur schönen Bewegung, 1307 — 1840. Zürich, literar. Comptoir.
- Snell, E., über Protestantismus und seine Gefahren. Ebend. 1841.
- Sowerby's Mineral-Konchologie Großbritanniens, deutsch bearb. v. E. Desor, durchgesehen und mit Anmerkungen versehen v. L. Agassiz. 1. Heft. Solothurn, Jent & Gassmann.
- Steiger, K., Sitten und Sprüche der Heimath. Ruinen alt-schweizerischer Frömmigkeit. 1. u. 2. Bdhn. St. Gallen 1842, Scheitlin & Zollinofer.
- Stimmen über das Volksschulwesen im Kanton Zürich. Winterthur 1840.
- Troll, J. C., Geschichte der Stadt Winterthur. 1. Th.: Kriegsgeschichte der Stadt. 2. Th.: Schulgeschichte. Winterthur 1840 u. 1842.
- Valentin, G., Repertorium der Anatomie und Physiologie. 7. Bd. 1. Abthg. Jahrgang 1842. Bern, Huber & Co.
- Verbreiter, der, gemeinnütziger Kenntnisse. 10. Jahrg. 1842. 4. Heft. Solothurn, Jent & Gassmann.
- Verhältnis, das, der Jesuiten zum Leben, zur Kirche und Staat, aus ihren Lehren und Handlungen dargestellt. Von einem Katholiken. Zürich 1841, literar. Comptoir.
- Volkspartei, christlicher, Jahrg. 1842. 1. Quartal. Basel, Schneider.
- Wanderer, der, in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Von J. J. A. Pfäffer zu Neuen 1842. 7. Heft. Basel, Schabeliz.
- Zeitschrift für rationelle Medicin, herg. v. J. Hente und E. Pfeiffer. 1. Bd. 1. Heft. Zürich 1842, Schultheiss.
- Zellweger, J. K., Geschichte des Appenzellischen Volks. Neu bearb. St. Gallen 1842, Scheitlin & Zollinofer.
- Ziebkästchen in ausgewählten Bibel-Versen. Zürich, Hanke.
- Zschocke, Th., spezielle Semiotik. 2. Abth. Narau 1842, Sauerländer.

### Zur sächsischen Gesetzgebung über das literarische Eigenthumsrecht.

Nachtrag zu dem Entwurf eines Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.

Am 30. Dec. ist der II. Kammer folgendes „Decret an die Stände wegen eines Nachtrags zu der Gesetzesvorlage, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend,“ zugegangen: „Se. Königl. Maj. finden sich bewogen, dem Gesetzesentwurf, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, einen nach dem 13. §. einzuschaltenden Zusatz geben zu lassen, und legen daher den ge-

treuen Ständen denselben mit den dazu gehörigen Erläuterungen und Gründen in der Beifuge vor. Allerhöchst dieselben sehen der Erklärung hierauf gleichzeitig mit der auf das Decret vom 21. Nov. d. J. zu erwartenden in Huld und Gnaden entgegen, womit Sie den getreuen Ständen jederzeit beigethan verbleiben. Dresden, am 28. December 1842. Friedrich August. Eduard Gottlob Nostitz u. Jäckendorf.

„§. 13 b. Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths sollen, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der früheren Legitimation zum Verlagsrecht, auch jetzt noch die Wirkung eines Verlagsscheins haben, und daher auch zur Auswirkung von Verlagsscheinen zu neuen Auflagen (§. 5) dienen. Erläuterungen und Gründe zu dieser Einschaltung. Eine Hauptrücksicht bei Bearbeitung des Gesetzentwurfs mußte dahin gerichtet sein, so viel als möglich bisherige Besitzstände im Verlagsrechte zu schonen. Neuere Erörterungen haben gezeigt, daß dieser Zweck durch die darauf berechnete Bestimmung §. 5 noch nicht vollständig erreicht wird. Zu Beurkundung von Verlagsrechten dienten bis zur Einführung der Verlagsscheine durch die Verordnung vom 13. Oct. 1836, §. 39, alternativ Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths oder Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommission zu Leipzig. Die Wirksamkeit beider war (vergl. Mandat vom 18. Dec. 1773 und das ihm beigelegte Regulativ §. 4) auf eine zehnjährige Dauer beschränkt. Gleichwohl ist die wenn auch nicht zu versagen gewesene Verlängerung auf anderweite zehn Jahre in sehr vielen Fällen nicht gesucht worden, und manches dadurch beurkundete Verlagsrecht würde daher ohne vorstehende neue gesetzliche Bestimmung gegenwärtig nicht mehr durch eine jetzt noch wirksame Urkunde sofort erweislich sein. Hierzu kommt, daß es aus Gründen, die in der Fassung des angezogenen Mandats selbst liegen, wenigstens zweifelhaft erscheint, ob der vormalige Kirchenrat ebenso, wie es der Büchercommission §. 3 des Regulativs ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, bei Ertheilung von Privilegien und Entscheidungen auf Anfragen der Büchercommission über Einträge und Legitimation zum Verlagsrechte durch Nachweis seines Erwerbs von dem Verfasser zu sehen hatte, und in allen Fällen wirklich gesehen habe, und ob daher auf den Nachweis dieses Erwerbs in dergleichen Fällen auch jetzt noch zu bestehen sei. Es schien daher nötig, alle dem beabsichtigten Schutze des Besitzstandes drohende Weiterungen hierüber durch die Bestimmung §. 13 b abzuschneiden, und zwar um so mehr, als durch die frühere Gesetzgebung die Idee eines gesetzlichen Schutzes des literarischen Eigenthums insofern nicht folgerecht durchgeführt war, als er nur privilegiemäßig und auf eine bestimmte Zeit durch Urkunden darüber gewährt wurde, und daher die streng konsequente Anwendung rationellerer Grundsätze auf frühere Verlagsrechte manchem Besitzstand aus jener Zeit Gefahr drohen könnte. Es versteht sich übrigens, daß die Ertheilung von Verlagsscheinen die rechtliche Ausführung eines Andern nicht ausschließt, mithin auch die den Privilegien und Protokolleinträgen beigelegte fortdauernde Wirksamkeit den dadurch vermeintlich Benachtheiligten auf dem von ihnen zu betretenden Rechtswege nicht entgegensteht.“